

Das Remigrationskonzept des thüringischen AfD-Landesvorstandssprechers

Björn Höcke für eingebürgerte Deutsche. Ein Verstoß gegen Art. 16 I GG

– Eine Rechtswissenschaftliche Untersuchung

Prof. Dr. jur. Hermann K. Heußner

Professur für Öffentliches Recht und Recht der Sozialen Arbeit, Hochschule Osnabrück

h.heussner@hs-osnabrueck.de

Osnabrück, Juli 2026

Gliederung

A. Einleitung

B. Schutzbereich und Beeinträchtigungen von Art. 16 I GG

C. Remigrationskonzept von Höcke für eingebürgerte Deutsche

I. Bewahrung des ethnische-kulturellen Volkes

1. Ethnisch-kultureller Volksbegriff

2. Relevanz des ethnisch-kulturellen Volksbegriffes für bestimmte Verhaltensweisen und Arten der Kultur

a) Migranten als Kostgänger des deutschen Volkes

b) Migranten als Kriminalitätsbelastung

c) Migranten als Träger einer inkompatiblen Art der Kultur

d) Zwischenfazit

II. Bewahrung der ethnisch-kulturellen Volksidentität durch Assimilation

1. Integrations- und Assimilationsbegriff

2. Fortzug nicht assimilierter eingebürgerte Deutscher

3. Fortzugsinstrument

a) Freiwilligkeit

b) Konkretisierung der Adressatengruppen

aa) Rückabwicklung der Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts ab 2000

bb) Nicht assimilierte eingebürgerte Deutsche

aaa) „Einfache Wartezeit“

bbb) „Verlängerte Wartezeit“

ccc) Weitere Voraussetzungen

d) Konkretisierung der Anreize und der Ziele

D. Verletzung des Achtungsanspruches

I. Eingriff

II. Rechtfertigung

1. Demütigung

2. Stigmatisierung

F. Fazit

A. Einleitung

Bisher sind, soweit ersichtlich, die Konzepte der AfD, die sich gegen Deutsche mit Migrationshintergrund richten, insbesondere im Hinblick auf etwaige Verstöße gegen die Menschenwürde, Art. 1 I GG, analysiert worden, um eine Verfassungswidrigkeit der AfD gem. Art. 21 II GG zu untersuchen.¹ Das AfD-Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrecht vom Juni 2026, das die Verfassungswidrigkeit der AfD im Sinne von Art. 21 II GG konstatiert,² und durch das die Diskussion um die rechtliche Beurteilung dieser Partei wieder aufgeflammt ist,³ hat diese Konzepte auch im Hinblick auf Verstöße gegen das Demokratieprinzip geprüft.⁴

Der folgende Beitrag untersucht, ob das Remigrationskonzept für eingebürgerte Deutsche von *Björn Höcke*, dem Hauptprotagonisten der völkischen Richtung in der AfD,⁵ gegen Art. 16 I GG verstößt. Der Beitrag bezieht sich auf *Höcke*. Denn er hat sich in der AfD aus völkischer Sicht am intensivsten zu Remigrationsfragen geäußert.⁶

Der Beitrag beschränkt sich auf Art. 16 I GG. Er fragt nicht danach, ob insoweit auch ein Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegeben ist.⁷ Liegt ein Verstoß gegen Art. 16 I GG vor, könnte das Konzept *Höckes* jedoch nur unter den erschwerten Bedingungen einer 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat eingeführt werden.⁸ Mit dieser Hürde wäre auch eine AfD-geführte Bundesregierung konfrontiert. Dass diese eine solche Mehrheit organisieren könnte, ist jedoch eher unwahrscheinlich.

Der Beitrag beschränkt sich darüber hinaus auf das Konzept, Anreize finanzieller bzw. geldwerter Art für eine freiwillige Ausreise vorzusehen, es geht nicht um zwangsweise Fortzüge.

¹ Vgl. etwa *Towfigh/Alberti*, DVBl 2024, S. 601 ff., insbes. 603, 607; *Heußner*, NJOZ 2024, S. 993 ff.; *Ogorek*, Rechtswissenschaftliche Untersuchung der Bedeutung des Gutachtens des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die Einstufung der „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistisch für ein mögliches gegen die Partei gerichtetes Verbotverfahren, 15.8.2025, insbes. S. 10-15, <https://fsnd.uni-koeln.de/untersuchung-afd> (16.3.2026). Siehe auch z.B. VG Köln v. 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 140, 209 f., 379, 388; OVG Münster v. 15.5.2024 – 5 A 1218/22, BeckRS 2024, 10026, Rn. 125 ff.; VG Köln v. 26.2.2026 – 13 L 1109/25, BeckRS 2026, 2400, Rn. 83 ff.

² Gesellschaft für Freiheitsrechte, Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig?, 25.6.2026, S. 16, 1572 ff.

³ Vgl. etwa SZ v. 26.6.2026, S. 6; Die Welt v. 29.6.2026, S. 1.

⁴ Gesellschaft für Freiheitsrechte, a.a.O., S. 34, 65 ff., 740 ff., 757 ff., 1318. Dieses Gutachten hat auch insbesondere ins Feld geführt, die AfD wolle Politiker anderer Parteien für politische Entscheidungen strafrechtlich verfolgen, S. 16 f., 40 ff., 44, 193, 1341 ff., 1379, und schüchtere bestimmte Personengruppen systematisch ein, S. 16 f., 46 ff., 194, 1412 ff., 1427.

⁵ Vgl. *Schindler*, Höcke. Ein Rechtsextremist auf dem Weg zur Macht. Die AfD und ihr gefährlichster Vordenker, 2025.

⁶ Allerdings dürften seine Äußerungen auch der AfD Thüringen als Partei zuzurechnen sein, vgl. *Heußner*, NJOZ 2024, S. 996 ff.

⁷ Dies ist nicht so zu werten, dass ein Verbot der AfD unmöglich wäre. Allerdings zeigt der Beschluss des VG Köln v. 26.2.2026 – 13 L 1109/25, BeckRS 2026, 2400, Rn. 113 ff., dass ein solches Verbot nicht leicht zu erstreiten sein dürfte. Das Gericht untersagte dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Eilverfahren, die AfD Bund bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens als gesichert rechtsextremistische Bestrebung zu behandeln, da im Eilverfahren gegenwärtig keine das Gesamtbild der Partei beherrschende Prägung verfassungsfeindlicher Positionen feststellbar sei, BeckRS 2026, 2400, Tenor u. Rn. 113.

⁸ Zwar setzt dies voraus, dass die AfD sich an rechtsstaatliche Regeln halten würde, was gerade strittig ist. Der Nachweis der einfachen Verfassungswidrigkeit des Remigrationskonzeptes würde die AfD bei der Propagierung eines solchen Konzeptes aber unter zusätzlichen Rechtfertigungsdruck setzen und die Chancen der Sicherung des Rechts der betroffenen Bürger zumindest steigern.

Da sich der Beitrag auf *Höcke* bezieht, beruht er im Wesentlichen auf dessen Aussagen. Diese werden ausführlich dargestellt, um die Gedankenführung des Beitrages auf eine solide Tatsachengrundlagen stellen zu können.

Der Beitrag skizziert zunächst den Schutzbereich und Beeinträchtigungen von Art. 16 I GG (B.) Sodann untersucht er ausführlich, worin das Remigrationskonzept *Höckes* für eingebürgerte Deutsche besteht (C.) Anschließend wird geprüft, ob eine Verletzung von Art. 16 I GG vorliegt (D.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (E.).

B. Schutzbereich und Beeinträchtigungen von Art. 16 I GG

„Art. 16 I GG schützt mit der Staatsangehörigkeit [...] die fundamentale Zuordnung zur bundesdeutschen Rechtsgemeinschaft und damit das Recht (weitere) Rechte zu haben.“⁹ Art. 16 I GG „öffnet“ damit „das Tor“ zum maximalen Rechtsstatus, den Menschen in Deutschland haben können. Einbürgerungen, die vollständig rechtmäßig durchgeführt wurden, haben folglich den Aussagegehalt: „Du gehörst dazu. Du bist jetzt einer von uns“. Daraus folgt ein staatsbürgerschaftlicher Anspruch, vom Staat als Mitglied der staatsbürgerschaftlichen Rechtsgemeinschaft als solches geachtet zu werden.¹⁰

Unvereinbar mit Art. 16 I GG sind deshalb unter anderem staatliche Maßnahmen, die diskriminierende Wirkung haben und den Zugehörigkeitsstatus symbolisch infrage stellen.¹¹ Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein „Bundesbürger mit Migrationshintergrund (...) bei der Passkontrolle trotz Vorlage des Reisepasses ostentativ in die Schlange für „Ausländer“ verwiesen wird.“¹² Mit dem staatsbürgerschaftlichen Achtungsanspruch ist ebenfalls verbunden, als rechtmäßig eingebürgerter Deutscher vom Staat nicht als mangelbehafteter Deutscher bezeichnet bzw. behandelt zu werden. Denn auch mit dieser Missachtung wird der Zugehörigkeitsstatus in Frage gestellt. Art. 16 I GG will nämlich vor jeder „Verlustzufügung, die die (...) Funktion der Staatsbürgerschaft als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit beeinträchtigt“, schützen.¹³ Dem Status gleichberechtigter Zugehörigkeit ist jedoch bereits dann ein Verlust zugefügt, wenn der staatsbürgerschaftliche Achtungsanspruch für bestimmte Deutsche beeinträchtigt wird.

C. Remigrationskonzept von Höcke für eingebürgerte Deutsche

I. Bewahrung des ethnische-kulturellen Volkes

1. Ethnisch-kultureller Volksbegriff

Höcke hat das Ziel, das deutsche Volk im ethnisch-kulturellen Sinne zu erhalten. So hat er in seinen am 4. März 2020 veröffentlichten „Anmerkungen zu den Interpretationen des Verfassungsschutzes“ eingeräumt, dass er den Wunsch nach Erhalt eines Volkes im ethnisch-kulturellen Sinn verfolgt.¹⁴

Von dieser Zielsetzung rückt er nicht ab. Denn er verwendet in seinen Äußerungen kontinuierlich eindeutige ethno-kulturelle Begriffe bzw. macht deutlich, dass er diese meint und zieht daraus normative Schlüsse.¹⁵

⁹ *Breuer*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 16 Rn. 44.

¹⁰ Zur Nichtachtung der deutschen Staatsangehörigkeit vgl. auch *Sachs*, in: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, S. 687.

¹¹ *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 16 Rn. 50; *Breuer*, in: Dreier, a.a.O., Rn. 53.

¹² *Wittreck*, in: Dreier, a.a.O., Rn. 50; *Breuer*, in: Dreier, a.a.O., Rn. 53.

¹³ Vgl. BVerfG v. 24.5.2006 – 2 BvR 669/04, BeckRS 2006, 23181, Rn. 49; *Breuer*, in: Dreier, a.a.O., Rn. 49.

¹⁴ Vgl. VG Köln, Urteil v. 8.3.2022 – 13 K 326 – BeckRS 2022, Rn. 445. Titel der Erklärung v. 4.3.2020 in OVG Münster – Urteil v. 13.5.2024 – 5 A 1216/22, BeckRS 2024, 10025, Rn. 134.

¹⁵ Zu den Begriffen vgl. auch *Heußner*, NJOZ 2024, S. 994 m.w.N.

Im Sinne von „Volksauflösung“ sagt er 2017:

„Unsere einst hoch geschätzte Kultur droht in einer multikulturellen Beliebigkeit zu verschwinden. [...] (...) die Altparteien, die lösen unser Deutschland auf (...) Sie lösen unser Deutschland auf wie ein Stück Seife unter einem lauwarmen Wasserstrahl, aber wir werden diesen Wasserstrahl jetzt abdrehen.“¹⁶

2018 bezeichnet er Zuwanderer sinngemäß als „Invasoren“:

„So wird aus einer akkulturierenden eine invasive Zuwanderung [...] Statt einer Bereicherung der europäischen und deutschen Kultur erleben wir deren Verdrängung durch Islamisierung, Orientalisierung und Afrikanisierung.“¹⁷

Zu „Abstieg durch Vermischung“ äußert er 2018:

„Wer den Völkern an den Kragen will, fördert im Grunde „Rassismus“, denn er verzweigt den Menschen auf sein biologisches Sein. Wir sehen das in den USA: die „Weißen“ und die „Schwarzen“ setzten sich vor ihrer Amerikanisierung aus mehreren hochdifferenzierten Völkern mit eigenen Identitäten zusammen. Jetzt sind sie in der Masse aufgegangen. Diesen Abstieg sollten wir vermeiden und die Völker bewahren.“¹⁸

Zu „Völkermord“ lässt er sich 2022 so ein, dass er sich von der AfD-Bundestagsabgeordneten *Christina Baum* im Hinblick auf deren Aussage „Ich werde beim Völkermord am indigenen deutschen Volk nicht tatenlos zusehen“ nicht distanzierte.¹⁹

2022 bemerkt er zu „Großer Austausch“:

„Was hier geschieht ist nichts anderes, als ein Staatsstreich, denn die Regierung tauscht sukzessive das Staatsvolk, den eigentlichen Souverän des Grundgesetzes, aus.“²⁰

Im selben Jahr sagt er zu „Umvolkung“:

„Wenn ich durch unsere Städte gehe, dann denke ich immer: das was ich hier sehe, müsste man eigentlich mit dem Begriff Umvolkung beschreiben können, aber Umvolkung darf ich nicht sagen [...] (...) [...] Wir Deutsche sollen ersetzt werden (...) und das dürfen wir nicht zulassen.“²¹

2024 führt er zu diesem Begriff aus:

„In Erfurt sind Ende Juni 154 afrikanische Migranten angekommen. (...) Aus dem Kongo, aus Tansania, aus Somalia. (Unter Verweis auf UN-Migrationspakt fährt er fort (Anm. von Verf.))

¹⁶ Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen, 2019, im Folgenden BfV 2019, <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (17.3.2026), bei Fn. 174.

¹⁷ Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, 2018, S. 200.

¹⁸ Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, a.a.O., S. 133.

¹⁹ BfV, Folgegutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD), 22.2.2025, im Folgenden BfV 2025, <https://jungefreiheit.de/sonderthema/2025/afd-gutachten/#:~:text=Die%20JUNGE%20FREIHEIT%20ver%C3%B6ffentlicht%20das%20Gutachten%20des,Sie%20hier%20auch%20erste%20Einsch%C3%A4tzungen%20und%20Analysen> (26.3.2026), <https://netzpolitik.org/2025/verdachtsfall-rechtsextremismus-wir-veroeffentlichen-das-1-000-seitige-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#:~:text=Verdachtsfall%20Rechtsextremismus:%20Wir%20ver%C3%B6ffentlichen%20das%201.000%2Dseitige%20Verfassungsschutz%2DGutachten%20zur%20AfD> (17.3.2026), S. 237.

²⁰ BfV 2025, S. 186.

²¹ BfV 2025, S. 216.

Das ist der Pakt, der besagt, dass es so etwas wie - nein – Umvolkung nicht gibt. Das dürft ihr nicht sagen. (...) Also wenn ihr von Umvolkung sprecht, kommt ihr in den Verfassungsschutzbereich. Aber ihr dürft die englische Version benutzen. Nämlich Replacement Migration und Re-settlement Migration (...) Bedeutet eigentlich nichts anders als Ersetzungsmigration.“²²

Aufgrund der dargestellten Äußerungen ist Höcke unmissverständlich der Auffassung, dass kultur-fremde Zuwanderung die ethnisch-kulturelle Identität des deutschen Volkes zerstört, was vermieden werden muss. Mit dieser Überzeugung korrespondiert, dass der „Flügel“ gerichtlich als gesichert rechtsextremistisch eingestuft wurde,²³ weil dieser einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff propagierte.²⁴ Denn Höcke war einer der Hauptprotagonisten des Flügels.²⁵ Aufgrund seiner ethnisch-kulturellen Überzeugung wird auch nachvollziehbar, warum er zu Personen bzw. Organisationen, welche den ethnisch-kulturellen Volksbegriff ebenfalls vertreten, engen Kontakt hält, deren Arbeit begrüßt bzw. sich mit ihnen solidarisiert.²⁶

2. Relevanz des ethnisch-kulturellen Volksbegriffes für bestimmte Verhaltensweisen und Arten der Kultur

Mit der von Höcke beklagten, die ethnisch-kulturelle Volksidentität bedrohenden und zerstörenden Zuwanderung²⁷ gehen für ihn insbesondere Missstände des „Sozialtourismus“, der Kriminalität und die Unfähigkeit und Unwilligkeit von Zuwanderern einher, die Werte des deutschen Kulturraumes zu leben.

a) Migranten als Kostgänger des deutschen Volkes

Für Höcke bedeuten Millionen Zuwanderer im Wesentlichen eine schwere finanzielle Belastung für die Sozialsysteme.

2018 stellte er fest:

„Und es ist doch egal, ob jetzt in den nächsten vier Jahren 800.000 kommen, ob eine Million oder ob 1,5 Millionen kommen. Es werden dieselben unqualifizierten Armutszuwanderer sein, die man seit zwei Jahren verstärkt und auch schon vorher ins Land gelassen hat (...). Das sind

²² BfV 2025, S. 217.

²³ VG Köln 8.3.2022 – 13 K 207/20, BeckRS 2022, 3818, Rn. 349 ff.; OVG Münster 13.5.2024 – 5 A 1216/22, BeckRS 2024, 10025, Rn. 93 ff., 115 ff., 153 ff.

²⁴ VG Köln 8.3.2022 – 13 K 207/20, BeckRS 2022, 3818, Rn. 146 ff.; 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 14 ff.; OVG Münster 13.5.2024 – 5 A 1216/22, BeckRS 2024, 10025, Rn. 121 ff.

²⁵ Vgl. VG Köln 8.3.2022 – 13 K 207/20, BeckRS 2022, 3818, Rn. 146 ff.; 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 326 ff., 487,565; OVG Münster 13.5.2024 – 5 A 1216/22, BeckRS 2024, 10025, Rn. 124 f., 133. Vgl. zur Rolle Höckes im Flügel auch Heußner, NJOZ 2024, S. 996.

²⁶ Vgl. BfV 2019, bei Fn. 906, 908; BfV 2025, S. 462, 726 ff., 735, 749 f., 757, 763, 764 f., 765, 766, 792, 795, 799, 1003. Dazu zählt auch Martin Sellner, die Führungsfigur der Identitären Bewegung im deutschsprachigen Raum. Ihn hat die AfD-Landtagsfraktion, deren Co-Sprecher Höcke ist, im Januar 2026 zu einem Gespräch über dessen Remigrationskonzept eingeladen, vgl. SZ v. 26.1.2026, <https://www.sueddeutsche.de/politik/martin-sellner-auftritt-landtag-thueringen-afd-li.3375837> (2.2.2026). Mit Sellner hat sich Höcke solidarisiert, nachdem das BVerwG dessen Remigrationskonzept in seinem Urt. v. 24.6.2025, NJW 2025, S. 3650, 3661 ff., Rn. 97 ff. als verfassungswidrig eingestuft hatte, Facebook, Post v. 6. Juli 2025, vgl. Haupt, FAZ v. 8.7.2025, S. 4 <https://www.facebook.com/Bjoern.Hoecke.AfD/posts/ich-spreche-mit-jedem-und-h%C3%B6re-mir-alle-argumente-an-das-gilt-besonders-wenn-ein/1525684752188502/> (27.9.2025). Für die Unterstützung Sellners hatte er bereits 2020 geworben, Bauer/Fiedler, Die Methode AfD, 2023, S. 291 ff., 295.

²⁷ Vgl. o. C.I.1.

(...) die Menschen, die unserem Land nicht nützen, sondern unsere Sozialsysteme aufs Schlimmste belasten.“²⁸

In seinem Buch führte er 2018 im Hinblick auf Wohlstand, der aus Verzicht und hartem Arbeitsethos hervorgehe, aus:

„Die heutigen Wirtschaftsflüchtlinge (...) wollen die Früchte ohne Anstrengung ernten.“²⁹

2022 beklagte er:

„Es beschädigt unser Volksvermögen [...] unsere Sozialversicherungssysteme einfach für Millionen unqualifizierte Zuwanderer zu öffnen, die direkt in die Sozialversicherungssysteme einwandern, so also mehr oder weniger zur Plünderung freizugeben. Und das vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass Millionen Alte, die dieses Land aufgebaut haben [...] in Altersarmut versinken.“³⁰

2023 äußerte er zu von einem Migranten begangenen Morden:

„(...) Sie kommen als „Schutzsuchende“, (...) bezahlen tun wir überwiegend Sozialtouristen, (...).“³¹

2024 forderte er zusammen mit den übrigen AfD Fraktionsvorsitzenden in den Landtagen der neuen Bundesländer:

„Remigration ist das Gebot der Stunde. Die Sozialmigration nach Deutschland muss beendet und rückabgewickelt werden. Dafür werden wir nach Regierungsübernahme sorgen.“³²

b) Migranten als Kriminalitätsbelastung

In seinen Äußerungen macht Höcke deutlich, dass er Migration zu weiten Teilen ablehnt, weil sie zu Multikulturalität und damit zu „Multikriminalität“ führe, „die Kriminalstatistik zur Explosion“ bringe.

2015 warnt er:

„(D)er durchschnittliche Asylbewerber (ist) jung (...), er ist männlich und er ist muslimisch. Das ist eine explosive Mischung, die wir hier in unser Land importieren. [...] Sie sind oft Analphabeten. Sie sind nicht gebildet. (...) Sie bringen dadurch, dass sie männlich sind, ein gewisses Aggressionspotential mit sich, das hat nix damit zu tun unbedingt, dass sie muslimisch sind – obwohl darüber können wir uns auch noch mal unterhalten. [...] Diese Menschen (...) sind eine Bedrohung für unsere gesellschaftliche Stabilität.“³³

2017 stellte er den Zusammenhang her:

²⁸ BfV 2019, bei Fn. 848, 849, 851; VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 388.

²⁹ Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, a.a.O., S. 192.

³⁰ BfV 2025, S. 364.

³¹ BfV 2025, S. 361.

³² BfV 2025, S. 427 f.; Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden Ost zur Remigration vollständig unter <https://afd-fraktion-mv.de/stellungnahme-der-fraktionsvorsitzenden-ost-zur-remigration> (17.3.2026). Ähnlich Höcke, in: Die Weltwoche v. 23.5.2024, S. 39.

³³ BfV 2019, bei Fn. 204.

„Ich will keine multikulturelle Gesellschaft, weil multikulturelle Gesellschaften multikriminelle Gesellschaften sind.“³⁴

Und ebenfalls 2017 werden Migranten mit bössartigen Tieren verglichen:

„Unsere Jugend haben die bösswilligen Gutmenschen in den Kindergärten, Schulen und Universitäten zu Schafen gemacht, während sie jetzt dabei sind, die Wölfe ins Land zu lassen.“³⁵

2022 führt er zu Multikriminalisierung aus:

„(...) Aber die innere Sicherheit erodiert auch, weil dieses Land seit den 60er Jahren, beginnend in Westdeutschland, zielgerichtet multikulturalisiert worden ist [...] Und dann haben wir seit 2015 nochmal 3,5 Millionen Zuwanderer aus außereuropäischen Kontexten hinzubekommen, die wiederum nicht unsere Werte leben können oder wollen. [...] Gruppenvergewaltigung, Messermorde [...] das ist die neue Normalität (...) [...] Nicht jeder Zuwanderer ist ein Krimineller, aber mit Blick auf die Polizeistatistiken [...] kann ich zusammenfassen, dass die Multikulturalisierung Deutschlands die Multikriminalisierung Deutschlands nach sich gezogen hat.“³⁶

2024 forderte er:

„... möglichst viele Migranten zum Verlasse unseres Landes (zu) bewegen (...), die nicht integrierbar sind und eine schwere Belastung für unser Gemeinwesen darstellen. Diejenigen die (...) unsere Kriminalstatistik zur Explosion bringen.“³⁷

Im selben Jahr stellt er Morde durch Migranten in den Kontext archaischer Herkunftskulturen:

„Nein, liebe Freunde, das Messer ist nicht das Problem, der Messermann ist das Problem. (...) Wir Deutsche haben kein Problem, mit dem Messer sorgsam umzugehen. Das Problem ist, dass die Kartellparteien Millionen haben einwandern lassen, die aus archaischen Kontexten kommen, wo das Recht des Stärkeren gilt, wo das Faustrecht und das Messerrecht gilt.“³⁸

2025 stellt er fest, dass Deutschland ein „killing Field“ geworden sei.

„Diejenigen, die unsere Mädchen und Frauen in Bus und Bahn dumm anmachen, diejenigen, die unsere Mädchen gruppenvergewaltigen, diejenigen, die kleine Kinder vor den Augen ihrer Eltern vor fahrende Züge werfen, diejenigen, die Menschen in kleine Stücke hacken, diejenigen, die kleine Kinder mit dem Messer niedermetzeln, sie heißen gewöhnlich nicht Jonas und Tobias, Niklas, Marvin oder Max und Moritz. [...] 25 Messerattacken pro Tag in Deutschland statistisch gesehen. (...) die Kartellpolitiker (...) haben Deutschland in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem killing Field im Frieden gemacht.“³⁹

c) Migranten als Träger einer inkompatiblen Art der Kultur

Einer der wesentlichen Bestandteile der Argumentation Höckes ist die Unvereinbarkeit der Kultur Afrikas, des arabischen Raumes, des Orients, insbesondere des Islams mit der Kultur Deutschlands. Dies wird aus einer Vielzahl von Äußerungen deutlich:

2016 stellte er die Unvereinbarkeit des Islams mit Demokratie und Rechtsstaat fest:

³⁴ BfV 2019, bei Fn. 205, 845; VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 391.

³⁵ VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 392.

³⁶ BfV 2025, S. 354.

³⁷ Höcke, in: Die Weltwoche, a.a.O.

³⁸ BfV 2025, S. 287 f.

³⁹ BfV 2025, S. 905 f.

„Also auch strukturell, auch vom Geist ist der Islam nicht mit dem demokratischen Rechtsstaat kompatibel. [...] Wir werden im Rahmen des Rechtsstaats (...), im Rahmen der rechtsstaatlichen Möglichkeiten alles tun, um hier in Thüringen, um in Deutschland und Europa, den Siegeszug einer Politikideologie – und nichts anderes ist der Islam –, die mit Demokratie, Rechtsstaat und Volkssouveränität nichts am Hut haben, Einhalt gebieten. [...]“⁴⁰

2018 vertiefte er dies bei verschiedenen Gelegenheiten:

„(D)er Islam, der ist mit unseren Wertvorstellungen, mit unserer Art zu leben, tatsächlich unvereinbar. Der Islam, der hat eine Heimat. (...) (A)ber seine Heimat heißt nicht Sachsen-Anhalt, Deutschland und Europa! (...) Ein Muslim, der friedlich hier lebt und der sich ohne Wenn und Aber im öffentlichen Raum an Recht und Gesetz hält, den muss man tolerieren [...]. Wir müssen die De-Islamierung Deutschlands und Europas vorbereiten.“⁴¹

„Es gibt nun einmal Kulturen, die schlechter mit unseren westlichen Werten kompatibel sind, als andere. Und die kann man klar benennen. [...] Es gibt über 57 muslimische Länder auf der Welt. Es gibt keinen Grund, warum verfolgte Muslime den weiten Weg nach Mitteleuropa auf sich nehmen müssen, um in einem Kulturraum zu leben, der ihnen vom tiefsten Inneren her fremd ist und den viele von ihnen sogar leidenschaftliche ablehnen. [...] Der Antisemitismus ist nur ein Aspekt des kulturellen Konflikts. Ehrenmorde, Kinderehen, Parallelgesellschaften mit Scharia Recht, die Herrschaft von Clanstrukturen über ganze Stadtteile, die zunehmende Brutalisierung usw. sind andere Folgen, unter denen wir als Gesellschaft jetzt schon zu leiden haben.“⁴²

„Der Islam ist eine einfache Religion, der Islam ist deswegen geistig gesehen eine sehr schwache Religion. Der Islam hat seine Heimat in den Ländern, die zu den abgehangenen der Welt gehören.“⁴³

Im Zusammenhang mit einem Mord an einem deutschen Mädchen durch einen Migranten formulierte er:

„Es ist nicht nur ein Kampf der Kulturen (...) es ist (...) ein Zusammenprall verschiedener Epochen. Mia ist Gegenwart. Mia ist eine aufgeklärte Gesellschaft. Mia, das sind wir! Der Mörder von Mia ist archaisch. Der Mörder von Mia ist aus einer Stammesgesellschaft (...). Der Mörder von Mia ist Mittelalter und wir (...) wollen nicht zurück ins Mittelalter!“⁴⁴

Im selben Jahr führte er in seinem Buch aus:

„Hätten wir nicht die Massen an Orientalen und Muslimen in Europa und Deutschland, hätten wir auch keine elementaren Probleme mehr mit dem Islam.“⁴⁵

2019 sprach er afrikanischen Männern ab, in Deutschland eine Heimat finden zu können:

⁴⁰ BfV 2019, bei Fn. 853; vgl. VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 413.

⁴¹ BfV 2019, bei Fn. 853; vgl. VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 413.

⁴² BfV 2019, bei Fn. 388, 422.

⁴³ BfV 2019, bei 181.

⁴⁴ BfV 2019, bei Fn. 175.

⁴⁵ BfV 2019 bei Fn. 883; Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, a.a.O., S. 197 f.

„(...) Und diese klare Botschaft müsste eigentlich lauten: Liebe afrikanische Männer, wir unterstützen Euch (...) in eurer Heimat. Aber wir können Euch hier nicht gebrauchen. (...) Und deswegen werdet ihr keine Heimat in Europa, Deutschland und Brandenburg haben können, no way“⁴⁶

2022 bekräftigte er:

„Und dann haben wir seit 2015 nochmal 3,5 Millionen Zuwanderer aus außereuropäischen Kontexten hinzubekommen, die wiederum unsere Werte nicht leben können oder wollen.“⁴⁷

2023 sprach er von „Flutung“ mit Menschen:

„Und mit der Multikulturalisierung, mit der, ja man muss es so sagen, Flutung unseres Landes mit kulturfremden Menschen, die hier niemals ein zuhause finden können, wollen sie uns am Ende unsere Identität nehmen.“⁴⁸

2024 sprach er den allermeisten seit 2015 Geflüchteten die Integrationsfähigkeit ab:

„Und ich sage Euch, dass sachliche Politik immer als Tatsachengrundlage für die Beratung immer von der Regel ausgehen muss und nicht von der Ausnahme. Und deswegen ist es Recht und billig zu behaupten, dass die allermeisten Menschen, die man seit 2015 über die Grenze gelassen hat, in Deutschland nicht integriert werden können. Die jungen Männer aus Afrika, die jungen Männer aus dem arabischen Raum können hier nicht integriert werden. Sie sind anders als wir. Sie haben andere Sitten und Rechtsvorstellungen. Sie behandeln ihre Frauen anders. Sie sehen den Staat anders. Sie kommen aus einer völlig fremden Kultur.“⁴⁹

Die Gesamtschau zur Kompatibilität der Kultur von Migranten zeigt mit Gewissheit, dass Höcke eine grundsätzliche strukturelle und geistige Unvereinbarkeit des Islams mit der rechtsstaatlichen Demokratie annimmt. Insbesondere junge Männer aus Afrika und dem arabischen Raum sei die hiesige Kultur zutiefst fremd, viele von ihnen lehnten sie leidenschaftlich ab, sie kämen aus einer völlig fremden Kultur. Aufgrund dessen soll es Millionen Geflüchtete aus außereuropäischen Kontexten geben, welche die hiesigen Werte nicht leben können oder wollen, so dass es für diese Menschen keine Heimat in Deutschland und Europa geben kann. Sie sind nicht integrierbar. Sie sind nicht zu gebrauchen. „Sie sind anders als wir.“

Zwar behauptet Höcke, dass seine Argumentation nicht bedeute, dass die Kulturen Afrikas und des arabischen Raumes minderwertig seien.⁵⁰ Muslime, die sich an die Gesetze und die Leitkultur⁵¹ ohne Wenn und Aber hielten, müsse man tolerieren. Auch solle dem Islam seine Heimat nicht streitig gemacht werden. Diese Aussagen können den Grundtenor seiner Argumentation jedoch nicht relativieren. Denn zum einen bedeuten sie nicht, dass die Menschen aus diesen Kulturräumen in der großen Mehrzahl doch nach Deutschland passen könnten. Zum anderen sagt er ausdrücklich, dass der Islam eine „schwache“ Religion sei, die aus den „abgehängten“ Ländern der Welt kommt. Dort sei die Kultur

⁴⁶ VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 363. Ähnlich BfV 2019, bei Fn. 804 und davor; VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 355

⁴⁷ Vgl. bereits o. C.I.2.b).

⁴⁸ Höcke, Rede auf Pegida-Demonstration, Dresden, 6.11.2023, Videomitschnitt, Min. 28:32-28:56, <https://www.youtube.com/watch?v=ixP-6BdomHc> (19.3.2026).

⁴⁹ Höcke, Rede auf Pegida-Demonstration, a.a.O., Min. 34:45-35:26

⁵⁰ Höcke, Rede auf Pegida-Demonstration, a.a.O., Min. 35:26-35:36.

⁵¹ Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, a.a.O., S. 198.

„archaisch“, „mittelalterlich“. Am besten sei es deshalb, wenn es die Massen an Orientalen und Muslimen in Europa und Deutschland gar nicht gäbe. Eine De-Islamisierung in Deutschland und Europa sei vorzubereiten.

d) Zwischenfazit

Angesichts der Vielzahl von Äußerungen besteht die Gewissheit, dass Höcke bestrebt ist, die mit der Migration einhergehenden Gefährdungen für die ethnisch-kulturelle Identität des deutschen Volkes durch Sozialmissbrauch, Kriminalität und durch eine andere Art der Kultur der Migranten zu verhindern.

II. Bewahrung der ethnisch-kulturellen Volksidentität durch Assimilation

1. Integrations- und Assimilationsbegriff

Konsequenz seiner ethnisch-kulturellen Volksauffassung ist, dass Zugewanderte nur dann Deutsche sollen werden können, wenn durch Einbürgerungen die ethnisch-kulturelle Identität des deutschen Volkes sich nicht ändern kann. Dies ist der Fall, wenn Einzubürgernde assimiliert sind. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Äußerungen Höckes in der Gesamtschau.

Während der großen Flüchtlingsbewegung 2015 führte er in einem Vortrag am Institut für Staatspolitik des Rechtsextremisten Götz Kubitschek⁵² aus:

„Also, eine dauerhafte Integration oder besser Assimilation – wir sollten von Assimilation, nicht von Integration sprechen, denn der Integrationsbegriff, den wir aus der Mathematik kennen, bedeutet eben, dass durch den Integrationsprozess von zwei Größen etwas Neues entsteht. Die Deutschen sind aber niemals gefragt worden, ob sie sich im eigenen Land integrieren wollen. Deswegen favorisiere ich – und das sollten sie auch tun – den Assimilationsbegriff.“⁵³

Entsprechend forderte er 2016:

„Denn integrieren bedeutet eben ein gegenseitiges Verändern und ich will mich überhaupt gar nicht verändern. Diese Menschen, die Deutsche werden wollen, von denen verlangen wir nicht, dass sie sich integrieren, natürlich verlangen wir von diesen Menschen, dass sie sich hier assimilieren.“⁵⁴

2018 sagte er kategorisch:

„(...) Wir wollen keine Integration. Wir wollen uns nicht im eigenen Land an fremde Kulturen anpassen. Wir wollen mit denen zusammenleben, mit denen wir bisher auch schon gelebt haben. Und zwar jetzt und in Zukunft (...)“⁵⁵

In seinem Interview mit der Zeitschrift „Die Weltwoche“ vom Mai 2024 zieht er die Konsequenz für Eingebürgerte:

„Ansonsten gilt für die rot-grüne Erblast vorschneller Einbürgerungen Folgendes: assimilative (Hervorhebung durch Verfasser) Integration und bei Nichterreichen Anreize zum freiwilligen Fortzug.“⁵⁶

⁵² Zu Kubitschek vgl. Schindler, a.a.O., S. 192 ff.

⁵³ BfV 2019, bei Fn. 221, 842; VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 359.

⁵⁴ BfV 2019, bei Fn. 223, 843; VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 359.

⁵⁵ BfV 2019, bei Fn. 841, VG Köln 8.3.2022 – 13 K 326/21, BeckRS 2022, 3817, Rn. 359.

⁵⁶ Höcke, in: Die Weltwoche a.a.O.

Vier Monate zuvor hatte er die Stellungnahme der AfD-Landtagsfraktionsvorsitzenden der neuen Bundesländer vom Januar 2024 unterzeichnet, die im Gefolge des Potsdamer Treffens von Rechtsextremisten, auf dem *Martin Sellner* sein ethnisch-kulturelles Remigrationskonzept vorstellte,⁵⁷ unterzeichnet.⁵⁸ Darin wird festgestellt:

„Wir werden Maßnahmen ergreifen, um den Assimilationsdruck (Hervorhebung durch Verfasser) auf nichtintegrierte Ausländer zu erhöhen. Wir werden Anreize schaffen, um nichtintegrierten Migranten die Heimkehr zu ermöglichen.“

Die Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden Ost stellt kein Abrücken von der Forderung nach Assimilation dar. Denn es wird ausdrücklich von „Assimilationsdruck“ gesprochen, der auf nichtintegrierte Ausländer ausgeübt werden soll. Hätten die Unterzeichner lediglich die Integration von Ausländern als Ziel vor Augen gehabt, hätten sie auch lediglich von „Integrationsdruck“ gesprochen. Sollen sich aber Ausländer assimilieren, gilt dies erst recht für Ausländer, die Deutsche werden wollen. Dies wird von *Höcke* in seinem Weltwoche-Interview bestätigt. Denn er fordert von eingebürgerten Deutschen nicht lediglich Integration, sondern „assimilative Integration“, also Integration durch Assimilation.

2. Fortzug nicht assimilierter eingebürgerte Deutscher

Aus der Forderung nach Assimilation zieht *Höcke* die Konsequenz, dass der Fortzug nicht assimilierter eingebürgerter Deutscher erreicht werden soll. Dies ergibt sich explizit aus seinem Interview in der Weltwoche.⁵⁹ Dem widerspricht auch nicht die Erklärung der Fraktionsvorsitzenden Ost. Zwar wird dort von Heimkehranreizen für „nichtintegrierte Migranten“ gesprochen. Hier ist der Begriff „Migrant“ jedoch so zu verstehen, dass darunter auch eingebürgerte Deutsche fallen. Denn in der Erklärung ist von „Assimilationsdruck“, der auf Ausländer ausgeübt werden soll, die Rede.⁶⁰ Wenn sich aber schon Ausländer assimilieren sollen, dann muss dies, wie ausgeführt, erst recht für eingebürgerte Deutsche gelten. Wenn also in der Erklärung von „nichtintegrierten Migranten“ die Rede ist, meint dies nicht assimilierte Migranten. Wären aber nur Ausländer gemeint gewesen, hätte es darum gehen müssen, Anreize zu schaffen, um nichtintegrierten „Ausländern“ die Heimkehr zu ermöglichen. Dies ist aber gerade nicht der Fall.

3. Fortzugsinstrument

Nach dem dargestellten Ziel der Bewahrung bzw. Wiederherstellung der ethnisch-kulturellen Identität des deutschen Volkes kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass *Höcke*, sobald er Regierungs- bzw. Gesetzgebungspositionen errungen hat, daran gehen wird, das Rückkehrkonzept für nicht-assimilierte Deutsche umzusetzen. Zweck des Fortzugsinstrumentes ist es, eingebürgerte Deutsche, die nicht assimiliert sind, zum Fortzug zu bewegen. Sie sind also als Deutsche in Deutschland nicht erwünscht.

a) Freiwilligkeit

In seinen „Anmerkungen von 2020 zu den Interpretationen des Verfassungsschutzes“ erklärt *Höcke*, seine „Forderungen nach Remigration ziel[t]en nicht auf Zwangsmaßnahmen, dies sich auf Staatsan-

⁵⁷ Correctiv, Geheimplan gegen Deutschland, 10.1.2024, <https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/> (28.3.2026).

⁵⁸ Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden Ost zur Remigration v. 15.1.2024, BfV 2025, S. 427 f. Gesamttext hier: <https://afd-fraktion-mv.de/stellungnahme-der-fraktionsvorsitzenden-ost-zur-remigration> (19.3.2024).

⁵⁹ *Höcke*, in: Die Weltwoche, a.a.O.

⁶⁰ Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden Ost zur Remigration v. 15.1.2024, BfV 2025, S. 427 f.

gehörige mit Migrationshintergrund“ bezögen, sondern richteten sich „ausschließlich auf die Rückführung illegaler und dauerhaft nicht integrierbarer Ausländer mit temporärem Aufenthaltsstatus“. ⁶¹ Die Formulierung ist so zugeschnitten, dass sie nur Zwangsmaßnahmen ausschließt. Dem entspricht es, dass Höcke im Weltwoche-Interview „Anreize zum freiwilligen Fortzug“ ankündigt, und dem entspricht die Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden. ⁶²

b) Konkretisierung der Adressatengruppen

Die Adressatengruppen, die mit Sicherheit als nicht hinreichend assimiliert gelten werden, ergeben sich aus Höckes Plänen zur Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts.

aa) Rückabwicklung der Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts ab 2000

Höcke fordert zum Staatsangehörigkeitsrecht zurück zu kehren, das vor 2000 galt, und die Entwicklung seitdem zurück abzuwickeln. In seiner Rede auf dem von der AfD Gera veranstalteten „Bürgerstammtisch“ 2023 sagte er im Zusammenhang mit Remigration:

„Dann muss natürlich das Staatsangehörigkeitsgesetz wieder geändert werden. Das heißt, wir müssen zurück zum Staatsangehörigkeitsrecht, das bis 1999 galt.“ ⁶³

Auch damals hätten Migranten Deutsche werden können. Aber nur, wenn sie 10, 15, 20 Jahre in Deutschland rechtmäßig gelebt hätten. Entsprechend hieß es in seiner Geraer Rede:

„Es hieß danach auch schon nicht, dass Ausländer, die wirklich über viele Jahre hier dazu gehört haben, die eine neue, ungeteilte Loyalität haben, und zwar nicht zu ihrem Herkunftsland, sondern zu ihrer neuen Heimat Deutschland, dass die nach 10, 15, 20 Jahren, wenn sie dann Deutsch gesprochen haben, kulturell voll assimiliert waren, dass die auch Deutsche werden konnten (...).“ ⁶⁴

Er bezieht sich damit insbesondere auf die Regelungen der Anspruchseinbürgerung, für die gem. § 86 I AuslG a.F. mindestens 15 Jahre rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland notwendig waren. ⁶⁵ Mit Wirkung v. 1.1.2000 wurden jedoch nur noch acht Jahre verlangt, ⁶⁶ seit 2024 sind es noch fünf Jahre. ⁶⁷ Ermessenseinbürgerungen waren von 2024 bis 2025 sogar nach drei Jahren möglich. ⁶⁸ Dementsprechend forderte Höcke in seiner Rede auf der Pegida-Demonstration 2023:

⁶¹ Vgl. OVG Münster, Urteil v. 13.5.2024 - 5 A 1216/22, BeckRS 10025, Rn. 134. – Hier heißt es im Urteil allerdings auch: Die Klarstellung „kann die in seiner früheren Äußerung betonte langfristige Perspektive und die eigenständige Begrifflichkeit „De-Islamisierungsprogramme“ nicht plausibel erklären, so dass der gegenteilige Verdacht dadurch jedenfalls nicht vollständig ausgeräumt ist.“

⁶² Vgl. o. C.II.1.

⁶³ Höcke, Rede auf AfD-„Bürgerstammtisch“ Gera am 12.12.2023, Videomittschnitt, Min. 44:53-45:01, https://www.youtube.com/watch?v=F_lqSKd-2kl (28.3.2026).

⁶⁴ Ebenda, Min. 26:19-26:42.

⁶⁵ § 86 AuslG a.F., BGBl. 1990 I, S. 1375 i.V.m. BGBl. 1993 I, S. 1072. Vgl. konsolidierte Fassung in: Deutsches Ausländerrecht, 13. Aufl. 2000, Beck-Texte im dtv, S. 41 f. Ermessenseinbürgerungen gem. § 8 StAG waren auch nach 10 Jahren möglich, vgl. Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl. 2001, § 8 Rn. 55.

⁶⁶ § 85 I AuslG n.F., BGBl. 1999 I, S. 1620. Ab 2005 in § 10 I StAG geregelt, Art. 5 Nr. 8 ZuwanderungsG, BGBl. 2004 I, S. 1997.

⁶⁷ BGBl. 2024 I, Nr. 104, S. 1, 9.

⁶⁸ Vom 27.6. 2024 bis 30.10.2025, § 10 III StAG, BGBl. 2024 I, Nr. 104, S. 2, 9 und BGBl. 2025 I, Nr. 256, S. 1, 3.

„Die gesamte Entwicklung seit dem Jahr 2000, was das Staatsbürgerschaftsrecht angeht, muss zurück abgewickelt werden.“⁶⁹

bb) Nicht assimilierte eingebürgerte Deutsche

Aus diesen Forderungen ist abzuleiten, dass Assimilation für Höcke regelmäßig voraussetzt, dass ein 15-jähriger rechtmäßiger Voraufenthalt absolviert worden ist. Darüber hinaus müssen die vor 2000 erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nach Ablauf der damals geforderten 15 Jahre mindestens vorliegen. Dies waren u.a. Straffreiheit und Bestreiten des eigenen Unterhalts aus eigener Kraft.⁷⁰ Daraus ergeben sich folgende Adressatengruppen.

aaa) „Einfache Wartezeit“

Zum einen können alle Deutsche, die vor ihrer Einbürgerung noch keine 15 Jahre „voll“ hatten, nicht als assimiliert gelten. Bei einer Einbürgerung bereits nach fünf Jahren kann die noch zu absolvierende „Wartezeit“ im Maximalfall zehn Jahren ausmachen. Erst nach Ablauf der noch fehlenden Jahre gelten diese Deutsche als assimiliert. Bis dahin sind sie als Deutsche unerwünscht.

bbb) „Verlängerte Wartezeit“

Sodann können zum einen diejenigen Deutsche nicht als assimiliert gelten, die in der „Wartezeit“ Straftaten begangen haben. Haben diese zu einer Verurteilung geführt, die zum Beispiel erst in zehn Jahren getilgt wird,⁷¹ so gelten diese Deutschen mindestens in den nächsten zehn Jahren als nicht assimiliert. Denn wie lange strafrechtliche Verurteilungen zu berücksichtigen sind, ist nach den Tilgungsregeln des BZRG zu beurteilen.⁷² Sie sind bis dahin als Deutsche unerwünscht.

Zum anderen sind Deutsche nicht assimiliert, die zwar zum Zeitpunkt der Einbürgerung ihren Unterhalt selbst bestreiten konnten, jedoch später wieder bei Ablauf der „Wartezeit“ Existenzsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen.⁷³ Diese können frühestens dann als assimiliert gelten, wenn sie wieder selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Bis dahin sind sie als Deutsche ebenfalls unerwünscht.

ccc) Weitere Voraussetzungen

Zudem ist anzunehmen, dass Höcke die durch kulturelle Prägungen befürchteten Gefährdungen der ethnisch-kulturellen Identität Deutschlands durch weitere Assimilationsleistungen verhindern will. Denn er möchte, dass eingebürgerte Deutsche „kulturell voll assimiliert“ sind.⁷⁴ Dies ergibt sich auch daraus, dass Höcke das Bild in deutschen Städten beklagt:

„Wenn ich durch unsere Städte gehe, dann denke ich immer: das was ich hier sehe, müsste man eigentlich mit dem Begriff Umvolkung beschreiben können, aber Umvolkung darf ich nicht sagen [...] (...) [...] Wir Deutsche sollen ersetzt werden (...), und das dürfen wir nicht zulassen.“⁷⁵

⁶⁹ Höcke, Rede auf Pegida-Demonstration, a.a.O., Min. 32:41-32:52. Vgl. auch Freistaat Thüringen, Verfassungsschutzbericht 2023, S. 18, https://verfassungsschutz.thueringen.de/fileadmin/Verfassungsschutz/Oeffentlichkeitsarbeit/Verfassungsschutzbericht_2023.pdf (30.3.2026).

⁷⁰ Vgl. näher § 86 I Nr. 1 und 2 AuslG a.F.

⁷¹ Dies gilt für in § 46 I Nr. 1a, 2 BZRG aufgeführte Verurteilungen.

⁷² Geyer, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Auf. 2023, StAG, § 10 Rn. 53.

⁷³ Maßgeblich ist bei Einbürgerungen, ob zum Zeitpunkt der Einbürgerung Existenzsicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, vgl. Geyer, in: Hofmann, a.a.O., § 10 StAG Rn. 38. Darüber hinaus kommt es auch auf eine positive Prognose der künftigen Unterhaltsfähigkeit, die sich über einen überschaubaren Zeitraum erstreckt, an, vgl. Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Ed., 1.1.2026, § 10 Rn. 32

⁷⁴ Vgl. o. C.II.3.b)aa)

⁷⁵ Vgl. o. C.I.1.

Hier können nicht an punktuellen Brennpunkten bestehende Kriminalität, Bettelei oder sonstige Belästigungen gemeint sein. Da von „Umvolkung“ und „Ersetzung“ gesprochen wird, muss Höcke in vielen Städten zu beobachtende Massenphänomene meinen, zum Beispiel dass sehr viele Menschen mit Migrationshintergrund untereinander eine andere Sprache als Deutsch sprechen und auch andere Kleidung als bisher in Deutschland üblich tragen.

Darüber hinaus betont er 2018 in seinem Buch:

„Akkulturation (...) ist ohnehin ein sehr komplexer und schwieriger Prozess, der nicht mit einem oberflächlichen Bekenntnis zum Grundgesetz erledigt ist, sondern die Annahme eines als fremd empfundenen Werte- und Normensystems erfordert, das weit über die herrschende Rechtsordnung hinausgeht.“⁷⁶

Dies bedeutet, dass er über das bei Einbürgerungen verlangte Bekenntnis zum Grundgesetz⁷⁷ weitere kulturelle Anpassungsleistungen verlangen will. Dazu könnte es zum Beispiel auch gehören, außerhalb von migrantischen Brennpunkten zu wohnen und evtl. bestehende weitere Staatsbürgerschaften aufzugeben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass als Voraussetzung für eine Einbürgerung die Voraussetzung der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ (wieder) eingeführt⁷⁸ und mit entsprechenden Assimilationsstandards aufgeladen wird.⁷⁹ Die Abschaffung von Doppelstaatsbürgerschaften hat Höcke bereits angekündigt.⁸⁰ Eingebürgerte Deutsche gelten dann als unerwünscht, solange sie diese Assimilationsleistungen nicht erbracht haben.

d) Konkretisierung der Anreize und der Ziele

Aus dem Fortzugskonzept Höckes muss abgeleitet werden, dass die geforderten Anreize auch finanzielle bzw. geldwerte Leistungen umfassen. Denn die Anreize sollen den Fortzug in die Herkunftsländer „ermöglichen“.⁸¹ Dies bedeutet aber, dass die nicht assimilierten Deutschen faktisch die Möglichkeit des Fortzugs erhalten.⁸² Bei der Vielzahl einkommensschwacher Migranten bedeutet dies mindestens Bezahlung des Fluges und effektive Hilfen im Herkunftsland, um dort eine Existenz für sich und gegebenenfalls eine Familie aufbauen zu können. Die Leistungen müssen sehr umfangreich und insbesondere so attraktiv sein, dass die in Aussicht stehende neue Existenz die Sozialleistungen, die deutsche Staatsbürger bekommen können, kompensiert.

⁷⁶ Höcke, Nie zweimal in denselben Fluss, a.a.O., S. 198.

⁷⁷ Vgl. § 10 I 1 Nr. 1 StAG.

⁷⁸ Das Tatbestandsmerkmal „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ ist 2024 aus § 10 I 1 Nr. 7 letzter HS StAG gestrichen worden, vgl. BGBl I v. 26.3.2024, S. 1 f., 9; BT-Drs. 20/9044, S. 8, 35, 38 f. Zur früheren Regelung vgl. Geyer, in: Hofman, a.a.O., § 10 Rn. 62.

⁷⁹ Zu Kriterien der „völkischen“ Assimilation vgl. z.B. Sellner, Remigration. Ein Vorschlag, 2024, S. 44.

⁸⁰ Höcke, in: Die Weltwoche, a.a.O. Dies ergibt sich auch daraus, dass bei Einbürgerungen die Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft erst seit 2024 nicht mehr verlangt wird, vgl. BGBl I v. 26.3.2024, S. 1, 9; BT-Drs. 20/9044, S. 8, 34 f., Höcke jedoch zum Rechtszustand von vor 2000 zurückkehren will, o. C.II.3.b)aa)

⁸¹ Stellungnahme der Fraktionsvorsitzenden Ost, vgl. o. C.II.1. - Finanzielle Leistungen zum Anreiz der freiwilligen Rückkehr von Ausländern, deren Asylantrag abgelehnt wurde, sind nichts neues, vgl. die Rückkehr- und Reintegrationsprogramme des Portals „Rückkehr“ des Bundesamtes für Migration, <https://www.returningfromgermany.de/programmes/?slug=return-programmes>, <https://www.returningfromgermany.de/programmes/ergaenzende-reintegrationsunterstuetzung-im-zielland-bei-einer-freiwilligen-rueckkehr-mit-reag-garp/> (4.7.2026). Diese sind verfassungsrechtlich auch nicht problematisch, Majer, NJ 2025, S. 352. Das Besondere an den von Höcke geforderten Anreizen ist vielmehr, dass sie sich auf Deutsche mit Migrationshintergrund beziehen.

⁸² Unter Anreizen zur Ausreise kann auch verstanden werden, Assimilations- bzw. Remigrationsdruck aufzubauen, um Deutsche mit Migrationshintergrund zu Ausreise zu drängen, vgl. Gesellschaft für Freiheitsrechte, a.a.O., S. 822 ff. Dazu kann eine Reihe von Maßnahmen zählen, z.B. Restriktionen von Moscheebauten, Verbot von Kopftüchern in verschiedenen Räumen, Ghetto-Gesetze, näher Gesellschaft für Freiheitsrechte, a.a.O., S. 879 ff. Diese Maßnahmen sind hier nicht Gegenstand der Untersuchung.

Sodann sind auch die Anreizziele zu konkretisieren. Vordergründig bestehen diese lediglich darin, die nicht assimilierten Deutschen zum Fortzug zu bewegen. Dabei wird es jedoch nicht bleiben. Denn Höcke fordert ausdrücklich:

„Die gesamte Entwicklung seit dem Jahr 2000, was das Staatsbürgerschaftsrecht angeht, muss zurück abgewickelt werden.“⁸³

Dies bedeutet, dass es das Ziel ist, die Adressatengruppen auch zur Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft zu bewegen. Dies ist zwingend, da diese sonst jederzeit nach Deutschland zurückkehren und die ethno-kulturelle Identität des deutschen Volkes wieder gefährden könnten. Auch deshalb müssen die materiellen Anreize beträchtliche Ausmaße annehmen, um auch zur Aufgabe der deutschen Staatsbürgerschaft zu animieren.

D. Verletzung des Achtungsanspruches

I. Eingriff

Das Fortzugsinstrument stellt einen Eingriff in den staatsbürgerschaftlichen Achtungsanspruch von eingebürgerten Deutschen dar, welche in die Adressatengruppen des Instrumentes fallen. Denn der Zweck des Instrumentes besteht darin, eingebürgerte Deutsche zum Fortzug zu bewegen, weil sie als nicht assimiliert gelten. Diese Deutschen entsprechen nicht dem Standard, der nach Höcke von assimilierten Deutschen erwartet wird. Sie weisen demnach Defizite, Mängel auf. Ihnen wird zu verstehen gegeben, dass sie deshalb in Deutschland deshalb unerwünscht sind. Deutsche, die rechtmäßig eingebürgert sind, haben aufgrund von Art. 16 I GG jedoch den Anspruch, vom Staat als vollwertige Deutsche geachtet zu werden.

II. Rechtfertigung

Dieser Eingriff ist nicht zu rechtfertigen. Denn er verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn selbst wenn die Erhaltung der ethnisch-kulturellen Identität des deutschen Volkes ein legitimer Zweck sein sollte,⁸⁴ ist der Eingriff unangemessen. Unangemessen sind nämlich Eingriffe, wenn sie die Grenze des Zumutbaren überschreiten.⁸⁵ Dies ist hier der Fall. Denn es ist für vollständig rechtmäßig eingebürgerte Deutsche demütigend und stigmatisierend im Nachhinein als mangelbehaftete Deutsche behandelt zu werden. Dies geschieht jedoch durch das Fortzugskonzept.

1. Demütigung

Der objektive Aussagegehalt des Fortzugskonzeptes ist es, dass den betroffenen Deutschen der Sache nach gesagt wird: „Ihr seid mangelbehaftete Deutsche. Deutschland hätte euch nicht einbürgern sollen. Wir wünschen, dass ihr Deutschland verlasst und die deutsche Staatsbürgerschaft zurückgibt“. Dies bedeutet eine demütigende Kategorisierung als Deutsche 2. Klasse. Die Demütigung ist zudem besonders stark, weil sie auf einem treuwidrigen Verhalten des deutschen Staates, einem „venire contra factum proprium“ beruht. Denn er hat durch die erfolgte rechtmäßige Einbürgerung ja gerade zum Ausdruck gebracht, dass sie vollwertige Deutsche sind, die „jetzt dazu gehören“.

Die Demütigung wird zusätzlich gesteigert bei den Deutschen der zweiten Adressatengruppe („qualifizierte Warteschlange“). Dies gilt zum einen bei denjenigen, die Existenzsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, und deshalb Deutschland verlassen sollen. Denn die Notwendigkeit, Existenzsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, ist in vielen Fällen nicht nur unvorausehbar

⁸³ Vgl. o. C.II.3.b)aa).

⁸⁴ Vgl. zu dieser Frage Ogorek, a.a.O., S. 12 f.

⁸⁵ BVerfG v. 12.1.2026 – 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700, 702 Rn. 53.

und/oder unvermeidbar, sondern stellt einen besonders schweren Verstoß gegen den Achtungsanspruch von Art. 16 I GG dar. Denn die Aufnahme in den deutschen Staatsverband hat unter anderem gerade zum Gegenstand, sich in Deutschland aufhalten und dadurch die Solidarität des Deutschen Staates in existenziellen Notlagen in Anspruch nehmen zu dürfen. Diesen Deutschen im Nachhinein zu sagen, „Deutschland möchte, dass Du Deutschland verlässt und keine Existenzsicherungsleistungen in Anspruch nimmst“, ⁸⁶ ist besonders verwerflich.

Zum anderen gilt dies für diejenigen Deutschen der zweiten Adressatengruppe („qualifizierte Warteschlange“), die vor Ablauf der 15 Jahre Voraufenthalt straffällig geworden sind. Dies ist zwar vermeidbar. Der Achtungsanspruch der Staatsbürgerschaft verlangt jedoch gerade, auch „gestrauchelte“ Deutsche als vollwertige Deutsche zu achten. Diesen Deutschen im Nachhinein zu sagen, „Deutschland möchte, dass Du Deutschland verlässt. Wir wollen keine straffälligen Deutsche bei uns haben, weil Du die deutsche ethnisch-kulturelle Identität störst“, ist ebenfalls besonders verwerflich. Dem entspricht es, dass deutsche Staatsbürger allenfalls wegen Straftaten, aus denen sich eine Hinwendung zu einem anderen Staat ergibt, oder bei Demokratieschutzdelikten ausgebürgert werden können, keinesfalls jedoch wegen allgemeiner Kriminalität. ⁸⁷

Auch die Adressaten, denen weitere Assimilationsleistungen fehlen, werden gedemütigt. Denn Sie gelten ebenfalls als unerwünschte Deutsche in Deutschland.

2. Stigmatisierung

Die Bewertung als mangelhafter Staatsbürger bedeutet nicht nur eine Demütigung durch den Staat, sondern auch eine Stigmatisierung gegenüber Dritten. Denn die Einbürgerung ist nicht nur dem eingebürgerten Deutschen selbst bekannt. Vielmehr dürfte eine Vielzahl von Personen von Berufswegen oder aufgrund privater Beziehungen von der Einbürgerung wissen und die auch wissen oder vermuten können, dass der ehemalige Ausländer sich noch nicht 15 Jahre in Deutschland aufhält. Zudem dürfte aufgrund äußerer Merkmale bzw. eines sprachlichen Akzentes bei vielen Mitmenschen „der Verdacht“ bzw. das Vorurteil aktiviert werden, dass es sich bei dem Deutschen um einen eingebürgerten „mangelbehafteten“ Deutschen handeln könnte. Dies gilt erste Recht bei Kenntnis der Abhängigkeit von Existenzsicherungsleistungen bzw. von Straffälligkeit oder dem Fehlen der weiteren, geforderten Assimilationsleistungen.

3. „Rückkauf des deutschen Passes“

Die Unzumutbarkeit könnte ausscheiden, wenn eine Kompensationsregelung die Unzumutbarkeit verhindern würde. ⁸⁸ Das Fortzugskonzept versucht dadurch der Verfassungswidrigkeit zu entkommen, dass es keine zwangsweisen Ausbürgerungen vorsieht, sondern Anreize zum freiwilligen Fortzug normieren will. Gerade diese Geld- und geldwerten Anreize können den unzumutbaren Charakter des propagierten Remigrationskonzeptes jedoch nicht verschleiern, sondern machen ihn im Gegenteil besonders deutlich: Denn es drückt nicht anderes aus, als dass den betreffenden Deutschen der Sache nach gesagt wird: „Wir wollen Euch wieder loswerden. Ihr gehört nicht zum ethnisch-kulturellen Volk. Deshalb seid ihr es nicht wert, die deutsche Staatsbürgerschaft zu haben. Zwischen euch als „Fremden“ und dem Wert der deutschen Staatsbürgerschaft besteht eine unerträglich große, negative Differenz. Diese Differenz ist so groß, dass es sich für Deutschland lohnt, die Staatsbürgerschaft für sehr hohe

⁸⁶ Deutsche haben im Ausland in der Regel keinen Anspruch auf Bezug von Sozialhilfe, § 26 Satz 1 SGB XII. Wegen der Notwendigkeit der Erreichbarkeit gilt dies auch für den Bezug von Bürgergeld, vgl. § 7b SGB II.

⁸⁷ Gesellschaft für Freiheitsrechte, a.a.O., S. 751 ff. m.w.N.

⁸⁸ Vgl. BVerfG v. 29.9.2022 – 1 BvR 2380/21, 1 BvR 2449/21, BeckRS 2022, 31506, Rn. 135.

Geldzahlungen und geldwerte Leistungen von euch „zurück zu kaufen“. Für diese „Passdeutschen“ wird die Staatsbürgerschaft gewissermaßen verkäuflich gestellt.“⁸⁹

F. Fazit

Art. 16 I GG umfasst den staatsbürgerschaftlichen Anspruch aller Deutschen, vom deutschen Staat als vollwertiges Mitglied der staatsbürgerschaftlichen Rechtsgemeinschaft als solches geachtet zu werden. Damit unvereinbar ist es, als rechtmäßig eingebürgerter Deutscher vom Staat als mangelbehafteter Deutscher bezeichnet oder behandelt zu werden.

Björn Höcke vertritt nachhaltig einen ethnisch-kulturellen Volksbegriff. Er verfolgt das Ziel, das deutsche Volk im ethnisch-kulturellen Sinne zu erhalten. Die ethnisch-kulturelle deutsche Identität wird für ihn insbesondere durch „Sozialtourismus“, Kriminalität und die Unfähigkeit oder Unwilligkeit, die Werte des deutschen Kulturraumes zu leben, von Millionen Zuwanderern insbesondere seit 2015 bedroht.

Zuwanderte sollen deshalb nur dann Deutsche werden können, wenn sie kulturell voll assimiliert sind. Dies erfordert für ihn, die Rückabwicklung der Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts seit 2000. Aus diesen Forderungen ist abzuleiten, dass Höcke einen Einbürgerungsanspruch regelmäßig erst nach 15 Jahren Voraufenthalt einführen will. Daraus folgt auch, dass eingebürgerte Deutsche nicht als assimiliert gelten können, die bereits nach fünf bzw. acht Jahren eingebürgert wurden, bzw. die nach Absolvierung von insgesamt 15 Jahren Vorlaufzeit auf Existenzsicherungsleistungen angewiesen sind und/oder bei denen (nicht getilgte) strafrechtliche Verurteilungen vorliegen bzw. die weitere Assimilationsleistungen nicht erbracht haben.

Höcke fordert, eingebürgerte Deutsche, die nicht als assimiliert gelten können, durch Anreize zum freiwilligen Fortzug aus Deutschland zu bewegen. Diese Anreize sollen die Heimkehr ermöglichen. Daraus ist abzuleiten, dass die Anreize erhebliche Geld- bzw. geldwerte Leistungen umfassen müssen.

Das Fortzugskonzept Höckes verletzt den aus Art. 16 I GG folgenden Achtungsanspruch. Denn es ist unangemessen, damit unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig. Unangemessen sind Eingriffe, die unzumutbar sind. Das Fortzugskonzept ist unzumutbar, weil es für die betroffenen eingebürgerten Deutschen demütigend und im Hinblick auf Dritte stigmatisierend wirkt. Die Demütigung ergibt sich daraus, dass Deutschland den eingebürgerten Deutschen der Sache nach zu verstehen gibt, dass sie mangelbehaftete Deutsche und damit als Deutsche 2. Klasse in Deutschland unerwünscht sind. Die Stigmatisierung folgt daraus, dass davon auszugehen ist, dass die Umstände der Einbürgerung einer Vielzahl von Mitmenschen bekannt sind und sie so bei diesen als Deutsche 2. Klasse gebrandmarkt werden. Die Geld- und geldwerten Anreize können die Unzumutbarkeit nicht kompensieren. Im Gegenteil machen sie den unzumutbaren Charakter des propagierten Remigrationskonzepts besonders deutlich: Denn es sagt der Sache nach aus: Ihr seid es nicht wert, die deutsche Staatsbürgerschaft zu haben. Zwischen euch als „Fremden“ und dem Wert der deutschen Staatsbürgerschaft besteht eine so große Differenz, dass es sich für Deutschland lohnt, die Staatsbürgerschaft für sehr hohe Geld- und geldwerte Leistungen von euch „zurück zu kaufen“.

⁸⁹ Heußner, NJOZ 2024, S. 995.